



JJVÖ
オーストリア柔術連盟
Jiu-Jitsu Verband Österreich
Jiu-Jitsu Federation Austria

PRESIDENT: Michael TAKÁCS, BA, MSc
tel: +43 664 445 61 61
e-mail: michael.takacs@jjvoe.at

SECRETARY GENERAL: Dr. Wilhelm ERBER
tel: +43 664 421 27 46
e-mail: wilhelm.erber@jjvoe.at

TREASURER: Alexandra VOSTA-GEYER
tel: +43 664 240 24 28
e-mail: sandra.vosta@jjvoe.at

An
die Mitglieder des JJVÖ
den Rechtsausschuss des JJVÖ

Wien, am 03. Juni 2014

Betreff: Protokoll zur aoGV am 31.05.2014

10:00 Uhr

Begrüßung der Anwesenden durch den Präsidenten und durch das Präsidium.
Feststellung der anwesenden Mitglieder, der Stimmberechtigungen sowie etwaiger Vertretungsbefugnisse durch den Rechtsausschuss und dem Vorstand. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist mit **64** Stimmen von **40** ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedsvereinen gegeben.
(d.h. Einfache Mehrheit: 33 Stimmen)

10:30 Beginn der aoGV

Tagesordnungspunkte:

Zuerst wird die GV nochmals über die Punkte 4 und 5 des §7 informiert, über die letztlich die Generalversammlung zu befinden hat:

§7 Beendigung der Mitgliedschaft:

5. „Persona non grata“, eine Einzelperson eines Mitgliedsvereines betreffend
 4. Ausschluss eines Mitgliedsvereines wegen erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. verbandsschädigendem Verhalten.
- > Sowie die Einspruchsmöglichkeiten gg o.a. Punkte

Auf Aufforderung von Herr Erich Ebetshuber werden die Stimmabgaben zu den Tagesordnungspunkten geheim abgegeben.

1. Einspruch des Jiu Jitsu Club Carnuntum gegen den Entscheid der oGV vom 22.03.2014 „David Taroncher – persona non grata“

Es wurden der aoGV keine neuen Fakten vorgelegt.

Der Einspruch wurde mehrheitlich abgelehnt (56 abgelehnt / 7 nicht abgelehnt / 1 ungültig).

Der Jiu Jitsu Club Carnuntum wird neuerlich aufgefordert Herrn David Taroncher sen. von der Teilnahme an Verbandsgeschäften und dem Verbandsgeschehen sowie von allen Vorteilen, die den Mitgliedern des JJVÖ bzw. den Mitgliedern der Verbandsmitglieder des JJVÖ zukommen, auszuschließen.

Konkret heißt das u.a., dass eine „persona non grata“ kein organschaftlicher Vertreter eines JJVÖ Mitgliedsvereines sein kann.

Als Frist werden 4 Wochen gesetzt.

2. Antrag Herrn Fuchs Wolfgang lt. JJVÖ Statuten §7 Pt.5 als missliebige (persona non grata) zu erklären.

Entscheid des Rechtsausschusses des JJVÖ:

*„Herr Wolfgang Fuchs hat den Interessen des JJVÖ zuwidergehandelt und diesen in seinem Ansehen schwer geschädigt.
Er hat dadurch gegen §8 Abs. 2 der Statuten des JJVÖ verstoßen, weshalb der Rechtsausschuss gem. §15 Abs. 3 lit. K der Statuten an die Generalversammlung den Antrag im Sinne des § 7 Abs. 5 der Statuten stellt, dem Jiu Jitsu Club Samurai Kottlingbrunn aufzutragen, Herrn Wolfgang Fuchs von der Teilnahme an Verbandsgeschäften und dem Verbandsgeschehen sowie von allen Vorteilen, die den Mitgliedern des JJVÖ bzw. den Mitgliedern der Verbandsmitglieder des JJVÖ zukommen, auszuschließen.“*

Konkret heißt das u.a., dass eine „persona non grata“ kein organschaftlicher Vertreter eines JJVÖ Mitgliedsvereines sein kann.

Der Entscheid des RA wurde von der aoGV mehrheitlich angenommen (54 Stimmen dafür, 9 dagegen, 1 Enthaltungen)

Ende der ordentlichen Generalversammlung 12:00 Uhr

Für den Vorstand

Generalsekretär Dr. Wilhelm ERBER